

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Februar 2014 in der Sache R 1503/2013-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „HALLOUMI“ für Waren der Klasse 29 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 570 124.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 1. Mai 2014 — PKK/Rat

(Rechtssache T-316/14)

(2014/C 245/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kurdische Arbeiterpartei (PKK) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. van Eik und T. Buruma sowie Rechtsanwalt M. Wijngaarden)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie die PKK (alias KADEK alias Kongra-GEL) betrifft;
- festzustellen, dass die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates ⁽²⁾ auf die PKK (alias KADEK alias Kongra-GEL) keine Anwendung findet;
- hilfsweise, festzustellen, dass eine weniger einschneidende Maßnahme als die fortdauernde Nennung auf der Liste gerechtfertigt sei;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin acht Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates sei nichtig, soweit sie die PKK betreffe, und/oder die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates sei unanwendbar, weil sie das Kriegsvölkerrecht nicht berücksichtige.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird gerügt, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates sei nichtig, soweit sie die PKK betreffe, da die PKK nicht als eine „terroristische Vereinigung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates ⁽³⁾ bezeichnet werden könne.
3. Als dritter Klagegrund wird vorgetragen, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates sei nichtig, soweit sie die PKK betreffe, da kein Beschluss einer zuständigen Behörde entsprechend der Vorgabe in Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates ergangen sei.

4. Als vierter Klagegrund wird angeführt, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates sei nichtig, soweit sie die PKK betreffe, da die entsprechende Entscheidung teilweise auf Informationen beruhe, die durch Folter oder Misshandlung gewonnen worden seien. Damit seien entgegen Art. 51 der Grundrechtecharta die Grundrechte nicht geachtet, die Grundsätze nicht eingehalten und ihre Anwendung nicht gefördert worden.
5. Mit dem fünften Klagegrund wird geltend gemacht, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates sei nichtig, soweit sie die PKK betreffe, da der Rat nicht — wie in Art. 1 Abs. 6 seines Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP vorgesehen — eine ordnungsgemäße Überprüfung durchgeführt habe.
6. Mit dem sechsten Klagegrund wird gerügt, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates sei nichtig, soweit sie die PKK betreffe, da die entsprechende Entscheidung den Erfordernissen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität nicht entspreche.
7. Als siebter Klagegrund wird vorgetragen, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates sei nichtig, soweit sie die PKK betreffe, da sie gegen die Begründungspflicht des Art. 296 AEUV verstoße.
8. Als achter Klagegrund wird angeführt, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates sei nichtig, soweit sie die PKK betreffe, da sie die Verteidigungsrechte der PKK und deren Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletze.

-
- ⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 125/2014 des Rates vom 10. Februar 2014 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 714/2013 (ABl. L 40, S. 9).
- ⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).
- ⁽³⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 93).

Klage, eingereicht am 8. Mai 2014 — Novomatic/HABM — Granini France (HOT JOKER)

(Rechtssache T-326/14)

(2014/C 245/31)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Novomatic AG (Gumpoldskirchen, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. M. Mosing)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Granini France (Mâcon, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 6. Februar 2014 in der Sache R 589/2013-2 aufzuheben und infolgedessen den Widerspruch zurückzuweisen und die Gemeinschaftsmarke Nr. 9 594 458 wie beantragt einzutragen;
- dem Beklagten und — sollte sie schriftlich beitreten — der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem HABM ihre eigenen Kosten aufzuerlegen und ihnen aufzugeben, der Klägerin diejenigen Kosten zu erstatten, die ihr im Verfahren vor dem Gericht und im Beschwerdeverfahren vor dem HABM entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit den Worтеlementen „HOT JOKER“ für Waren der Klassen 9 und 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 594 458.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Granini France.